

nisse über den straftatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache zu gewinnen. Gerechtigkeit und Überzeugungskraft insbesondere des Urteils sowie anderer verfahrensabschließender Entscheidungen beruhen u. a. auch auf der überzeugenden Begründung der Wahrheit der Sachverhaltskenntnisse, die ihnen zugrunde liegen. Die Wahrheit dieser Erkenntnisse muß mit Hilfe des Beweises auch anderen Personen bewußt gemacht werden. Es muß möglich sein, die Erkenntnisse nachzuprüfen; davon hängt ihre gesellschaftliche Anerkennung und damit ihre Wirksamkeit ab. Das Beweisrecht verlangt deshalb auch die dokumentarisch belegte Begründung, daß die Erkenntnisse mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache übereinstimmen.

5.2.

Begriff, Aufgaben und Ziel der Beweisführung im Strafverfahren

Um die Aufgaben des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß „jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird“ (§ 1), ist es erforderlich, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen.

Eine Besonderheit dieser Erkenntnistätigkeit besteht darin, daß sie auf solche Prozesse, Handlungen und Umstände gerichtet ist, die in der Vergangenheit liegen und die deshalb keiner unmittelbaren Anschauung und analysierenden Betrachtung zugänglich sind. Diese Besonderheit stellt spezielle Anforderungen an die Erkenntnistätigkeit der Rechtspflegeorgane im Strafverfahren.

Um die in der Vergangenheit liegende Handlung in der Erkenntnis adäquat abzubilden, muß grundsätzlich von der Wechselwirkung zwischen handelndem Subjekt (Beschuldigter bzw. Angeklagter) und den Objekten seiner Handlung ausgegangen und der gesellschaftliche Charakter jeder individuellen und kollektiven Handlung beachtet werden. So läßt sich grundsätzlich

jede individuelle oder kollektive Handlung geistig rekonstruieren. Das ist möglich, weil das Handeln immer zu bestimmten gesellschaftlichen Ergebnissen führt, sich in ihnen manifestiert und objektiviert. Entsprechend der Erkenntnis des historischen Materialismus, tritt das Individuum durch jede seiner Handlungen in enge Wechselbeziehung zur Gesellschaft, sind auch individuelle Handlungen gesellschaftlich determiniert und rufen gesellschaftliche Wirkungen hervor. Diese Handlungen und ihre Umstände müssen aus den einzelnen Ergebnissen, die sie hinterlassen haben, rekonstruiert werden, ehe mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, daß eine strafbare Handlung vorliegt, wer sie schuldhaft begangen hat und welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sie nach sich ziehen soll.

Dazu ist es zunächst erforderlich, in der Beweisführung die verschiedensten Ergebnisse der zurückliegenden Handlungen und Prozesse festzustellen, zu sichern und daraus logische Schlußfolgerungen über die strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung und ihrer Umstände abzuleiten.

Strafprozeßordnung und Strafgesetz legen Ziel, Umfang und Methoden dazu genau fest. Es gilt deshalb, sich im strafprozessualen Erkenntnisprozeß auf die im Gesetz bezeichneten Erkenntnisobjekte zu konzentrieren, um die Effektivität des Strafverfahrens zu erhöhen.

Die Beweisführung im Strafverfahren darf sich jedoch nicht auf die Sammlung von aus Beweismitteln hervorgehenden Informationen über das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten beschränken. Erst im ständigen Vergleich der bewiesenen Erkenntnisse mit dem Gesetz und geleitet durch den gesetzlichen Tatbestand, dessen Anwendung erwogen wird, können die gesellschaftlich wesentlichen Zusammenhänge und Beziehungen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gefunden werden.

Deshalb stellt M. A. Tschelzow für die Tätigkeit des Strafruristen fest, daß „in diesem Sinne die Gerichtstätigkeit zur Feststellung der Wahrheit große Ähnlichkeit mit der Arbeit des Historikers hat, welcher auch nicht nur Fakten sammelt, sondern